

Das Recht der Auswanderung als vernachlässigte Begründungsaufgabe Kantische Antworten auf ein gegenwärtiges Problem

Karoline Reinhardt

Abstract

Interestingly, the right to leave, which is generally considered to be at the core of liberal states, has rarely been substantiated in the history of philosophy. This neglect is unfortunate, in particular since this right is currently contested both theoretically and practically. Against this background, the present text takes up Kant's right to emigrate, formulated in § 50 of the *Doctrine of Right*, and examines it with respect to its content as well as its legal-philosophical implications. This paragraph has so far received little attention in Kant scholarship, but a closer look at it is worthwhile in several respects in particular with regard to current debates, as will be elaborated.

Keywords: Kant, migration, emigration restrictions, right to emigrate, right to exit, right to leave, brain drain, Metaphysics of Morals, Doctrine of Right

I. Einleitung

In der gegenwärtigen politischen Philosophie wie auch der medialen Öffentlichkeit werden Fragen von Ein- und Auswanderung kontrovers diskutiert. Immanuel Kant hat diese Themen ebenfalls behandelt und seine Überlegungen bieten bis in die jüngeren ethischen und rechtsphilosophischen Debatten immer wieder den Ausgangspunkt für weitergehende systematische Überlegungen zum Themenbereich Migration und dessen moralischen und rechtsmoralischen Implikationen.¹ Der Fokus liegt hierbei zumeist auf Kants Überlegungen zum Weltbürgerrecht in *Zum ewigen Frieden*, gelegentlich auch mit Rückgriff auf die entsprechenden Passagen aus dem ersten Teil der *Metaphysik der Sitten*, den *Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre*.

¹ S. beispielsweise *Benhabib*, *The Rights of Others*, 2004; *dies.*, *Another Cosmopolitanism*, 2006; *Keil*, *Freizügigkeit, Gerechtigkeit, demokratische Autonomie. Das Weltbürgerrecht nach Immanuel Kant als Maßstab der Gerechtigkeit geltenden Aufenthalts-, Einwanderungs- und Flüchtlingsrechts*, 2009; *Miller*; *Property and Territory: Locke, Kant, and Steiner*, *The Journal of Political Philosophy* 19 (2011), 90; *Keil*, *Philanthropie und Weltbürgerrecht angesichts existenzieller Bedrohung: Flüchtlingschutz als Tugendpflicht, Rechtspflicht und Menschenrecht bei Kant*, *JRE* 2017, 75; *Reinhardt*, *Die „Bedingungen der allgemeinen Hospitalität“*. *Welchen Schutz bietet Kants Weltbürgerrecht für Flüchtlinge und Staatenlose?* in Hüning/Klingner (Hrsg.), ... jenen süßen Traum träumen. *Kants Friedensschrift zwischen objektiver Geltung und Utopie*, 2018, 127; *dies.*, *Migration und Weltbürgerrecht*, 2019.

Das ebenfalls in der *Rechtslehre* in § 50 von Kant formulierte Recht der Auswanderung erfährt dabei deutlich weniger Aufmerksamkeit,² obwohl dieses, wie ich herausarbeiten werde, in mehreren Hinsichten interessant sein sollte – und das sowohl für die Kant-Forschung wie auch für die systematische Debatte um Migration in der politischen Philosophie und der Rechtsphilosophie: Da § 50 der *Rechtslehre* bislang wenig diskutiert worden ist, erscheint eine genauere Untersuchung seines argumentativen Gehalts schon für sich genommen lohnenswert (II.). Außerdem stellt das Recht der Auswanderung, wie ich ausführen werde, trotz seines Status als in zahlreichen nationalen und internationalen Rechtsdokumenten verbrieftes Recht eine immer noch vernachlässigte Begründungsaufgabe dar. Die Begründung Kants weicht dabei, wie ich zeigen werde, von üblichen Verständnissen dieses Rechts ab und erweitert das Spektrum möglicher Begründungen auf interessante Weise (III.). Schließlich ermöglicht das Recht der Auswanderung im § 50 sowohl Rückschlüsse zum Rechtsbegriff Kants und der Architektonik der *Rechtslehre* wie auch zur Einordnung dieses Rechts innerhalb gegenwärtiger Debatten (IV.).

II. Das Recht der Auswanderung in der *Rechtslehre*

Kant äußert sich nicht umfassend zum Recht der Auswanderung. Die einschlägige Passage zu diesem Recht findet sich im ersten Teil der *Metaphysik der Sitten*, der *Rechtslehre*, im § 50 unter der Überschrift „Von dem rechtlichen Verhältnisse des Bürgers zum Vaterlande und zum Auslande“ und umfasst nur wenige Zeilen.³ In diesem Paragraphen definiert Kant zunächst die Begriffe „Vaterland“ und „Ausland“ und führt dann vier Rechte ein, die in diesem Verhältnis von Bedeutung sind.

Das „Vaterland“ bestimmt Kant als jenes

„Land (territorium), dessen Einsassen [...] ohne einen besonderen rechtlichen Akt ausüben zu dürfen (mithin durch Geburt), Mitbürger eines und desselben gemeinen Wesens sind.“⁴

Dort, wo man dies erst durch einen rechtlichen Akt wird, ist demgegenüber das Ausland. Weiterhin erläutert Kant an dieser Stelle noch den Begriff der Provinz, die nach Kant auch zum Ausland gehört, über die aber vom Vaterland aus geherrscht würde.

Im Text des § 50 wird durchweg die Perspektive des „Vaterlandes“ beibehalten, auch wenn in der Überschrift vom „rechtlichen Verhältnisse des Bürgers zum Vaterlande und zum Auslande“ die Rede ist.⁵ Diese Perspektive ist aber durchaus einleuchtend, da die-

² Vgl. hierzu auch die Einschätzung zur Debatte um Migration in der politischen Philosophie und die Stellung des Rechts der Auswanderung hierin in Reinhardt, *Das Recht auf Auswanderung bei Locke, Kant und Rawls*, in: Dietz/Foth/Wiertz (Hrsg.), *Die Freiheit zu gehen*, 2019, 21 (22 f.).

³ Kant wird in der behutsam modernisierten Rechtschreibung der Werkausgabe von Weischedel (= Werkausgabe, Frankfurt am Main, 1977 ff.) zitiert und nach der Paginierung der Ausgabe der Preussischen Akademie der Wissenschaften (= Akademieausgabe, Berlin 1900 ff.) ausgewiesen, wobei die römische Zahl den Band, die arabische die Seite benennt. In der von Ludwig herausgegebenen Ausgabe der *Rechtslehre* entspricht § 50 die „Allgemeine Anmerkung von den rechtlichen Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins“: Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, 3. Aufl. 2009, 162 f.

⁴ Kant, *Metaphysik der Sitten*, AA VI, 337.

⁵ Hervorhebung der Verfasserin.

ser Paragraph sich in jenem Teil der *Rechtslehre* befindet, der das Staatsrecht zum Inhalt hat. Erst in den folgenden Abschnitten zwei und drei des zweiten Teils der *Rechtslehre* zum Öffentlichen Recht werden das Völkerrecht (§§ 53–61) und schließlich das Weltbürgerrecht (§ 62) behandelt.

Hinsichtlich des Rechts der Auswanderung schreibt Kant: „Der Untertan (auch als Bürger betrachtet) hat das Recht der Auswanderung; denn der Staat könnte ihn nicht als sein Eigentum zurückhalten.“⁶ Der erste Teilsatz benennt die Inhaber dieses Rechts – allerdings mit dem ungewöhnlichen, sich nicht auf den ersten Blick erschließenden Zusatz „auch als Bürger betrachtet.“

Die Begriffe Untertan und Bürger erfahren interessanterweise in der *Rechtslehre* keine eigenständige systematische Erörterung oder auch nur Erläuterung.⁷ In der Schrift *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis* hatte Kant jedoch vier Jahre vor der Veröffentlichung der *Metaphysik der Sitten* erläutert, dass alle, die den Gesetzen eines Staates unterstehen, Untertanen seien.⁸ Den Bürger bestimmt er dort als denjenigen, „welcher das Stimmrecht in dieser Gesetzgebung hat [...] (*citoyen*, d.i. Staatsbürger, nicht Stadtbürger, *bourgeois*).“⁹ Zugleich Staatsbürger sind Untertanen nach Kant, wenn die Verfassung des Staates republikanisch ist.¹⁰ Wichtig für die Einordnung des Auswanderungsrechts bei Kant ist, dass bereits der „Untertan“ das Recht der Auswanderung hat.¹¹ Er hat es auch als Bürger, aber es ist nicht erst ein staatsbürgerliches Recht: Nicht erst in einer republikanischen Verfassung, in welcher der Untertan zugleich Staatsbürger ist, kommt ihm nach Kant dieses Recht zu, sondern in jedwedem Staat.

⁶ Kant, *Metaphysik der Sitten*, AA VI, 338.

⁷ Das Maskulinum, das Kant hier und an anderen Stellen verwendet, wird in der Literatur häufig als generisches Maskulinum verstanden. Hierbei ist jedoch, wie schon Kleingeld herausgearbeitet hat, Vorsicht angebracht: Es gibt in der Kantischen Philosophie durchaus Spannungen hinsichtlich des grundsätzlich universalistischen Ansatzes und diverser Passagen, in denen verschiedene Personengruppen, in Hinsichten oder überhaupt zu bestimmten Handlungen als nicht-befähigt herausgestellt und daher – insbesondere mit Blick auf die politische Philosophie und Rechtsphilosophie – von bestimmten Bereichen und Aktivitäten ausgeschlossen werden. Vgl. hierzu auch Kleingeld, *The Problematic Status of Gender-Neutral Language in the History of Philosophy: The Case of Kant*, *The Philosophical Forum* 15 (1993), 134. Der *Bürger* ist dabei bei Kant sogar *expliziter* keine Frau – der Begriff umfasst nicht einmal *alle* Männer. Auch Gesellen, Dienstboten, Handwerker, Hauslehrer und anderen fehlt nach Kant die Selbstständigkeit, die ihm als Voraussetzung für die Fähigkeit zur Stimmgebung gilt: Kant, *Metaphysik der Sitten*, AA VI, 314 f. Zu einer ausführlicheren Diskussion s. die in Reinhardt, *Migration und Weltbürgerrecht*, 2019, 276 genannte weiterführende Literatur. Bei Kants Untertan ist die Sache weniger eindeutig, da dieser Begriff sich eigentlich auf alle den Gesetzen Unterworfenen bezieht. Gleichwohl ist auch hier nicht ganz klar, wen Kant vor Augen gehabt hat und ob dies tatsächlich *alle* Untertan*innen waren. Dies wird deutlich, wenn er in *Zum ewigen Frieden* schreibt, dass in einer nicht-republikanischen Verfassung „der Untertan nicht Staatsbürger“ sei. Diese Absetzung der republikanischen Verfassungen von den nicht-republikanischen macht nur Sinn, wenn wir davon ausgehen, dass die Gruppe der Untertanen deckungsgleich sei mit jener der Staatsbürger – und für diese gilt bei Kant nunmal, dass sie sich eben nicht auf alle bezieht. Ich werde daher, wenn ich mich innerhalb der Terminologie Kants bewege, das von ihm jeweils verwendete Genus beibehalten, um diese Spannung nicht zu unterschlagen.

⁸ Vgl. Kant, *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, AA VIII, 291.

⁹ Kant, *Über den Gemeinspruch*, AA VIII, 295.

¹⁰ Vgl. auch Kant, *Zum ewigen Frieden*, AA VIII, 351.

¹¹ S. auch Reinhardt, *Migration und Weltbürgerrecht*, 2009, 227.

Der zweite Teilsatz liefert die Begründung des Rechts der Auswanderung, allerdings augenscheinlich nur *ex negativo*, was die Frage aufwirft, worin die positive Begründung dieses Rechts nach Kant eigentlich besteht. Der Text scheint dabei nahezulegen, dass mit dem Ausräumen dieses möglichen Rechtsgrundes keine weiteren stichhaltigen Gründe gegen ein solches Recht bestehen blieben. Kant liefert jedoch an dieser Stelle keine Begründung dafür, warum der Staat seine Untertanen nicht in dieser Weise zurückhalten, bzw. warum er diese nicht als sein Eigentum betrachten dürfe, und auch nicht dafür, warum mit der Zurückweisung des Eigentumstitels keine weiteren Einsprüche gegen dieses Recht aufrecht erhalten werden könnten. In Abschnitt III. werde ich daher eingehender untersuchen, wie es zu verstehen ist, dass der Staat seine Untertanen „nicht als sein Eigentum zurückhalten“ könne.¹²

Kant führt dann weiter aus:

„Doch kann er [der Untertan] nur seine fahrende, nicht seine liegende Habe mit herausnehmen, welches alsdann doch geschehen würde, wenn er seinen bisher besessenen Boden zu verkaufen, und das Geld dafür mit sich zu nehmen, befugt wäre.“¹³

Im Vollzug der Auswanderung dürfe der Untertan also lediglich die Mobilien mit sich nehmen und das immobile Eigentum auch nicht veräußern. Kant erläutert die Hintergründe dieses Gedankens hier nicht weiter.

Vielleicht ließe sich diese Einschränkung aus dem von Kant sogenannten „Obereigentum (des Bodens)“, welches der Souverän innehat, rechtfertigen.¹⁴ Allerdings wäre hiergegen einzuwenden, dass dieses nur „eine Idee des bürgerlichen Vereins“ darstellt, „um die notwendige Vereinigung des Privateigentums aller im Volk als unter einem öffentlichen allgemeinen Besitzer vorstellig zu machen.“¹⁵ Der Boden ist geteilt, bildet aber doch ein staatliches Ganzes.

Kant verwirft für die Frage nach der Einheit des Staatsterritoriums das Prinzip der Aggregation und schlägt das formale Prinzip der Einteilung nach Rechtsbegriffen vor.¹⁶ Der Staat ist bei Kant nicht nur ein aus Privateigentum Zusammengesetztes (kein Vorrang des Staatsgebiets), sondern „die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“ (kein Vorrang der Staatsgewalt).¹⁷ Das Volk, als Vereinigung von Menschen unter Rechtsgesetzen,¹⁸ hat begründungstheoretischen Vorrang – auch bei der Einteilung des Staatsterritoriums nach Rechtsbegriffen. Bei Kant besteht dabei Eigentum an äußeren Sachen und hierbei insbesondere am Boden im Naturzustand bereits provisorisch und wird durch den Staat lediglich in peremptorisches Recht überführt. Es ist daher auch nicht erst der Staat, der Eigentum am Boden überhaupt zuweist, da jenes nicht durch und im Staat, sondern bereits im vorstaatlichen Zustand erworben

¹² Ibid.

¹³ Kant, *Metaphysik der Sitten*, AA VI, 338.

¹⁴ Ibid., 323 ff.

¹⁵ Ibid.

¹⁶ Ibid.

¹⁷ Ibid., 313.

¹⁸ S. hierzu auch Kants Bestimmung des Volkes in § 43 als „Menge von Menschen [...] die, im wechselseitigen Einflusse gegen einander stehend, des rechtlichen Zustands unter einem sie vereinigenden Willen, einer Verfassung (constitutio) bedürfen, um dessen, was Rechtens ist, teilhaftig zu werden.“ Kant, *Metaphysik der Sitten*, AA VI, 311. In der von Ludwig herausgegebenen Ausgabe der *Rechtslehre* findet sich dieser Paragraph als § 44.

werden kann – geschweige denn gehört der Grund und Boden und alles, was mit diesem verbunden ist, dem Souverän im Sinne eines Privateigentums.¹⁹ Es ist daher nicht ohne weiteres einsichtig, warum die Untertanen das dem Eigentum anhängige Recht, dieses auch zu veräußern, verlieren sollten, sobald sie den Staat verlassen möchten.

Neben dem Recht der Auswanderung führt Kant in § 50 das Recht der Begünstigung der Einwanderung und Ansiedlung Fremder, das Recht der Verbannung in eine Provinz im Ausland und schließlich das Recht der Landesverweisung ein. Es ist vom Text her unklar, ob diese Liste als abschließend hinsichtlich der für das „rechtliche Verhältnisse des Bürgers zum Vaterlande und zum Auslande“ zu betrachten ist, oder lediglich die einschlägigen Rechte benennt. Auffällig ist aber, dass das Recht auf Auswanderung, welches in der gegenwärtigen Debatte nicht nur als ein unproblematisches Recht gilt, sondern sogar zum Kernbestand freiheitlicher Staaten gezählt wird,²⁰ hier im Zusammenhang mit aus der Perspektive heutigen liberalen politischen Denkens durchaus problematischen Rechten des Landesherrn genannt wird, etwa jenem der Landesverweisung und der Verbannung.²¹ Es zeigt sich also, dass das Recht der Auswanderung bei Kant sowohl hinsichtlich seines Gehalts, seiner Begründung wie auch seines Kontexts Fragen aufwirft.

III. Zur Begründung des Rechts der Auswanderung

1. Eine vernachlässigte Begründungsaufgabe

Aus heutiger Perspektive mag der Eindruck entstehen, dass sowohl das Recht der Auswanderung wie auch der Umstand, dass die Bevölkerungen von Staaten nicht als deren Eigentum zu betrachten seien, so selbstverständlich sind, dass sie keiner weiteren Begründung bedürfen. Die historische Praxis von Staaten spricht jedoch eine andere Sprache: Zu Kants Zeit ist „Erbung, Tausch, Kauf und Schenkung“ von Staaten üblich und Kant wendet sich bekanntermaßen in *Zum ewigen Frieden* gegen diese Praxis, mit der Begründung, dass Staaten eben keine „Habe“, sondern „eine Gesellschaft von Menschen“ seien.²² Diese Praxis, wie auch die Hinderung an der Auswanderung, kann durchaus als Ausdruck einer Haltung der Herrschenden verstanden werden, die Menschen als Ressourcen betrachtet, die für die Zwecke des Staates eingesetzt werden können.²³ Außerdem ist die Nichtgewährung eines Rechts der Auswanderung, obwohl dieses mittlerweile in zahlreichen Rechtsdokumenten festgeschrieben ist, bis ins 20. Jahrhundert gängige Praxis von vielen Staaten gewesen und bleibt es vereinzelt

¹⁹ Kant, *Metaphysik der Sitten*, AA VI, 264 ff.; s. auch Kant, *Zum ewigen Frieden*, AA VIII, 347. In der Ludwig-Ausgabe der *Rechtslehre* entfällt § 15.

²⁰ Vgl. zu dieser Einschätzung auch Bauböck, Migration, in: Gosepath/Hinsch/Rössler (Hrsg.), *Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie*, 2008, 818 (819).

²¹ Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird die Frage, wie sich das Recht der Auswanderung bei Kant von diesen Rechten argumentativ lösen und damit erhalten lässt, nicht eingehender diskutiert werden können.

²² Kant, *Zum ewigen Frieden*, AA VIII, 344.

²³ Vgl. Whelan, Citizenship and the Right to Leave, *The American Political Science Review* 75 (1981), 636 (646).

sogar bis in die Gegenwart hinein, so bekanntermaßen in Nordkorea.²⁴ Darüber hinaus wird auch mit Hinblick auf politische Überlegungen und Handlungsweisen, die in Europa heute angestellt und praktiziert werden, diskutiert, ob sie einem *right to leave*, wie es in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* heißt, entgegenstehen. Insbesondere die „pull backs“ werden in diesem Zusammenhang angeführt, also das Zurückschleppen von Booten und Schiffen mit Flüchtenden, aber auch die Externalisierung europäischer Grenz- und Migrationspolitik durch die Zusammenarbeit bei der Migrationskontrolle mit beispielsweise nordafrikanischen Staaten. Das Recht der Auswanderung steht also auch gegenwärtig – explizit oder implizit – im Mittelpunkt politischer und menschenrechtlicher Diskussionen.

Das Recht der Auswanderung ist dabei ein Recht, welches nur selten von Philosoph*innen verteidigt wurde, häufig wurde es sogar abgelehnt oder in einer Weise qualifiziert, die es so stark eingeschränkt hat, dass es kaum mehr an das heutige *right to leave* der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* heranreicht.²⁵ Man könnte daher das Recht der Auswanderung durchaus als eine vernachlässigte Begründungsaufgabe in der Geschichte der Philosophie bezeichnen.

Die unzureichende argumentative Absicherung des Rechts der Auswanderung schreibt sich darüber hinaus auch in der Gegenwart fort: Selbst in heutigen *Open Borders*-Ansätzen wird dem Recht auf Auswanderung oft nur ein problematischer Begründungsstatus zuteil. Da der Schwerpunkt dieser Ansätze auf Einwanderung liegt, erfolgt oft keine eigenständige Rechtfertigung eines Rechts der Auswanderung. Vermutlich ist dies der Fall, weil man ein solches Recht unter Bedingungen globaler Freizügigkeit für redundant hält. Allerdings werden bei diesen Ansätzen häufig eine Reihe von legitimen Gründen zur Einschränkung eben dieser Freizügigkeit eingeführt, beispielsweise die Bedrohung der öffentlichen Ordnung, der Schutz sozialstaatlicher Institutionen oder die Wahrung kultureller Kontinuität.²⁶ Diese Einschränkungen lassen durchaus die Frage aufkommen, wieviel von der geforderten globalen Freizügigkeit unter den Bedingungen unserer Welt eigentlich übrig bleiben würde – und wie es mitlaufend dann um

²⁴ So in Art. 13.2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren“. Gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 15.2: „Niemandem darf [...] das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln“.

²⁵ Vgl. die angeführten Beispiele in *Whelan*, *The American Political Science Review* 75 (1981), 636. Für einen ideengeschichtlichen Abriss s. *McAdam*, *An Intellectual History of Freedom of Movement in International Law: The Right to Leave as a Personal Liberty*, *Melbourne Journal of International Law* 12 (2011), 27. Zu einem Vergleich der Konzeption des Rechts der Auswanderung bei Kant mit jenen Lockes und Rawls s. *Reinhardt*, in: *Dietz/Foth/Wiertz* (Hrsg.), *Die Freiheit zu gehen*, 2019, 21.

²⁶ Paradigmatisch hier Cassee, der argumentiert, dass es ein Menschenrecht auf globale Freizügigkeit gebe, es sich aber hierbei nicht um ein absolutes Recht handle, sondern Einschränkungen dieses Rechtes aus den genannten Gründen rechtfertigbar seien: *Cassee*, *Globale Bewegungsfreiheit. Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen*, 2016, 233 und 261 ff.; vgl. die Kritik zu diesem Punkt in: *Tiedemann*, *Migration im Naturzustand. Überlegungen zum No-Border Postulat*, *JRE* 2017, 125 (147 f.). Auch Oberman, der an anderer Stelle für globale Freizügigkeit argumentiert, ist der Ansicht, dass „many human rights are nonabsolute, and this seems likely to be true of the human right to emigrate. There are likely to be circumstances under which the human right to emigrate could permissibly be restricted, and brain drain may well be one of those circumstances“: *Oberman*, *Can Brain Drain Justify Immigration Restrictions?*, *Ethics* 123 (2013), 427 (431).

das Recht der Auswanderung steht, wenn dieses keine eigenständige Begründung erfährt?

Im Zuge der Diskussion um den sogenannten Brain-Drain, also die Abwanderung von Fachkräften* aus sozioökonomisch schlechter gestellten Regionen, wurden außerdem vermehrt Stimmen laut, die ein unbedingtes Recht auf Auswanderung auch ganz direkt anfechten. Brock etwa vertritt die Ansicht, dass Staaten Maßnahmen ergreifen dürfen, um insbesondere Fachkräfte* an der Auswanderung zu hindern und stellt damit ein unbedingtes Recht auf Auswanderung infrage. Sie argumentiert, dass in diesen Fällen sorgfältig gestaltete Pflichtdienst- und Steuerprogramme unter bestimmten Bedingungen gerechtfertigt sein könnten, um diesen Zweck zu erreichen.²⁷ Stilz ist der Ansicht, dass, obwohl der Staat kein Recht habe, Personen mit Zwang an der Ausreise zu hindern, er mit Hinblick auf Auswanderung gleichzeitig durchaus regulierend eingreifen dürfe. Ausreiseregulungen, die darauf abzielen, Verteilungspflichten gegenüber den Landsleuten durchzusetzen – wie etwa eine Ausreisesteuer oder die Besteuerung von im Ausland erzieltm Einkommen – können nach Stilz moralisch gerechtfertigt sein. Das Recht auf Auswanderung sei letztlich kein absolutes Recht.²⁸ Ottmann argumentiert nicht explizit gegen ein Recht auf Auswanderung, vertritt aber die Ansicht, dass ein solches „ethischen Beschränkungen“ unterliege, vornehmlich Solidaritätspflichten „mit der eigenen Gemeinschaft“.²⁹ Aus ethischer Perspektive sei daher „eine Auswanderung erst unproblematisch, wenn das Konto von beanspruchten Gemeinschaftsleistungen und eigener Gegenleistung einigermaßen ausgeglichen ist.“³⁰

Das Recht auf Auswanderung verfügt also bislang nicht über eine gesicherte philosophische Begründungsgrundlage und wird praktisch wie theoretisch angefochten.³¹

2. Die Begründung des Rechts der Auswanderung bei Kant: Drei Lesarten

Auch Kant erörtert das von ihm proklamierte Recht der Auswanderung nicht ausführlich: Wie bereits erwähnt, deutet Kant die Begründung des Rechts der Auswanderung nur an, wenn er schreibt, der Staat könne seine Untertanen „nicht als Eigentum zurückhalten“.³² Außerdem liefert Kant keine Begründung dafür, warum der Staat dies nicht dürfe. Diese argumentative Lücke lässt sich aber, so möchte ich im Folgenden zeigen, mit Rückgriff auf andere Theoriestücke der Kantischen Moral- und Rechtsphilosophie schließen. Mindestens drei verschiedene Lesarten zu einer möglichen Begründung bieten sich hier an: Eine, die auf dem Instrumentalisierungsverbot der Selbstzweckformel des Kategorischen Imperativs beruht; eine zweite, die auf dem „angeborenen Recht“ auf Freiheit fußt; schließlich eine dritte, die den Rechtsbegriff

²⁷ Brock/Blake (Hrsg.), *Debating Brain Drain. May Governments Restrict Emigration*, 2015, 4. S. auch Brock, *Debating Brain Drain: An Overview, Moral Philosophy and Politics* 3 (2014), 7.

²⁸ Stilz, *Is there an unqualified right to leave?*, in: Fine/Ypi (Hrsg.), *The Ethics of Movement and Membership*, 2016, 57 (58).

²⁹ Ottmann, *Grenzen in einer Welt, die immer grenzenloser wird*, FS Rehberg, 2003, 281 (289).

³⁰ *Ibid.*

³¹ Für eine Verteidigung des Rechts auf Auswanderung gegen Brain-Drain Argumente s. beispielsweise Blake, *The Right to Leave*, in: Brock/Blake (Hrsg.), *Debating Brain Drain*, 2015, 190. S. auch Niederberger, *Gibt es gute Gründe das Recht auf Emigration einzuschränken? Zur normativen Herausforderung des Brain-Drain*, in: Dietz/Foth/Wiertz (Hrsg.), *Die Freiheit zu gehen*, 2019, 45.

³² Kant, *Metaphysik der Sitten*, AA VI, 338.

Kants in den Mittelpunkt stellt. Es ist diese dritte Lesart, für die ich im weiteren Verlauf votieren werde.

a) *Das Instrumentalisierungsverbot
der Selbstzweckformel*

Die in der Literatur als „Selbstzweckformel“ bekannte Formulierung des kategorischen Imperativs lautet: „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“³³ Aus dieser Formulierung des kategorischen Imperativs wird in der Literatur häufig ein Instrumentalisierungsverbot abgeleitet, wonach man andere und sich selbst nie bloß als Mittel behandeln dürfe.³⁴ Mit Hinblick auf das Recht der Auswanderung könnte man nun argumentieren, eine Person an der Auswanderung zu hindern hieße, in diesem Sinne sie „bloß als Mittel“ zu gebrauchen: Der Staat würde sie in diesem Fall als Mittel zur Erfüllung von Staatszwecken einsetzen. Beispielsweise könnte eine hohe Bevölkerungszahl im Kriegsfall wichtig sein, um über eine hinreichende Truppengröße zu verfügen – ein Grund, der historisch für die Beschränkung von Auswanderung und die Begünstigung von Einwanderung tatsächlich eine Rolle gespielt hat. Aus heutiger Perspektive würde vielleicht eher die Ausbildung oder andere Qualifikationen der entsprechenden Personen als besonders wertvoll angeführt werden, da sie für die Versorgung vor Ort sonst zurückbleibender Bevölkerung wichtig seien, wie etwa in den zuvor schon angesprochenen Fällen des sogenannten *brain drain*. Bürger*innen an der Auswanderung zu hindern hieße dann, gegen die Selbstzweckformel des kategorischen Imperativs, bzw. besser: gegen das aus ihr ableitbare Instrumentalisierungsverbot, zu verstoßen.

Allerdings würde diese Lesart auch Schwierigkeiten aufwerfen. Auf einige möchte ich hier kurz eingehen: Zunächst bliebe zu zeigen, dass der Staat seine Untertanen, wie es bei Kant heißt, an der Auswanderung hindert, um sie für seine Zwecke (oder die Zwecke anderer) einzusetzen. Es könnte ja auch sein, dass er sie aus benevolenten Gründen nicht auswandern lässt, damit sie beispielsweise weiterhin in den Genuss der Sicherheit und des Sozialsystems kommen, die er bereithält. Auch eine zwecklose Hinderung an der Auswanderung wäre denkbar, bei der ein Staat die Schließung der Grenzen lediglich als sein Souveränitätsrecht versteht – ohne damit weitergehende Zwecke zu verfolgen. Beide Praktiken wären problematisch, würden sich aber nicht ohne wei-

³³ Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, AA IV, 429. Eine ausführliche Interpretation der Selbstzweckformel sowie eine Diskussion der interpretativen Schwierigkeiten, die sie aufwirft, kann hier nicht geleistet werden. S. hierzu u.a. O'Neill, *Constructions of Reason. Explorations of Kant's Practical Philosophy*, 1989, 126 ff.; Korsgaard, *Creating the Kingdom of Ends*, 1996, 106 ff.; Horn, *Die Menschheit als objektiver Zweck – Kants Selbstzweckformel des Kategorischen Imperativs*, in: Ameriks/Sturma (Hrsg.), *Kants Ethik*, 2004, 195; Kerstein, *Deriving the Formula of Humanity* (GMS II, 427-437), in: Horn/Schönecker (Hrsg.), *Groundwork for the Metaphysics of Morals*, 2006, 200; Ricken, *Homo noumenon und homo phaenomenon. Ableitung, Begründung und Anwendbarkeit der Formel von der Menschheit als Zweck an sich selbst*, in: Höffe (Hrsg.), *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein kooperativer Kommentar*, 4. Aufl. 2010, 234; Schönecker/Wood, *Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“*. Ein einführender Kommentar, 4. Aufl. 2011, 142 ff.; Sensen, *Kant on Human Dignity*, 2016, 96-145.

³⁴ S. u.a. Schaber, *Instrumentalisierung und Würde*, 2010, 17. Auch die Dürigsche Objektformel steht freilich in dieser Tradition.

teres allein durch ein Instrumentalisierungsverbot ausschließen lassen, bzw. durch den Verweis darauf, dass die Untertanen hier als Mittel gebraucht würden.

Dann wäre auch zu zeigen, dass der betreffende Staat seine Untertanen tatsächlich *bloß* als Mittel gebraucht – und nicht zugleich auch als Zweck. Denn ein Widerspruch der Praxis der Hinderung an der Auswanderung mit der Selbstzweckformel würde sich erst ergeben, wenn die anderen ausschließlich als Mittel gebraucht werden. Gegen eine nicht vollständige, darüber hinaus nur zeitweilige Instrumentalisierung ist jedoch moralisch nach Kant nichts einzuwenden: Sie erfolgt auch in vielen unserer alltäglichen Abläufe, wenn wir beispielsweise die Dienstleistungen anderer in Anspruch nehmen.

Nicht zuletzt bezieht sich der kategorische Imperativ dezidiert auf Wesen mit Neigungen, die dem Sittengesetz widerstreben können, wie beispielsweise Menschen: Es handelt sich um einen *Imperativ*, weil Menschen Wesen sind, die dem Sittengesetz entgegen handeln können und wollen.³⁵ Es bliebe daher zu zeigen, dass Staaten in eben diesem Sinne Neigungen haben und daher für sie der kategorische Imperativ greift. Meiner Ansicht nach ließe sich ein solches Argument nicht ohne weiteres motivieren: Staaten mögen nicht-natürliche Personen sein, in dem Sinne, dass sie zurechnungsfähig sind, d. h. dass man ihnen Handlungen zurechnen kann. Sie verfügen aber nicht über Sinnlichkeit und höchstens im metaphorischen Sinne über widerstrebende Neigungen. Kurzum sie sind nicht die Art von Wesen, für die der kategorische Imperativ greift, ob nun in der Selbstzweckformel oder einer anderen.

Grundlegender noch muss man gegen diese Lesart einwenden, dass der kategorische Imperativ, unabhängig von der Formulierung, Pflichten, und keine Rechte begründet: Er bezieht sich auf meine Pflichten gegenüber mir selbst und gegen andere. Für sich genommen begründet er keine Rechte, die andere gegen mich haben (oder ich ihnen gegenüber), sondern zunächst nur meine Pflichten ihnen (und mir selbst) gegenüber. In der *Rechtslehre* formuliert Kant aber ein *Recht* der Auswanderung und § 50, in welchem sich dieses Recht befindet, erörtert, wie oben erwähnt: „Von dem *rechtlichen* Verhältnisse des Bürgers zum Vaterlande und zum Auslande.“³⁶ Ein aus der Selbstzweckformel des kategorischen Imperativs abgeleitetes Instrumentalisierungsverbot scheint also nicht die geeignete Grundlage für die Begründung des Rechts der Auswanderung darzustellen.

b) Das „eine angeborne Recht“ auf Freiheit

Eine weitere Lesart könnte die Begründung des Rechts der Auswanderung im Rahmen der Rechtsphilosophie ansiedeln, und zwar im „angeborenen Recht“: Angeborenes Recht ist laut der *Metaphysik der Sitten* „dasjenige Recht [...], welches, unabhängig von allem rechtlichen Akt, jedermann von Natur zukommt.“³⁷ Nach Kant gibt es nur ein ein-

³⁵ Diesen Umstand hat Höffe konzise wie folgt zusammengefasst: „Da bedürftige Vernunftwesen wie die Menschen nicht von allein und notwendigerweise sittlich handeln, nimmt die Sittlichkeit für Sie den Charakter eines Sollens, nicht eines Seins, an. Unbeschadet der Möglichkeit, sich sekundär zu Charakterhaltung und eine normativen Lebenswelt zu befestigen, hat die Sittlichkeit primär einen Imperativ-Charakter“: Höffe, Immanuel Kant, 9. Aufl. 2020, 187.

³⁶ Hervorhebung durch die Verfasserin.

³⁷ Kant, *Metaphysik der Sitten*, AA VI, 237.

zuges solches angeborenes Recht, nämlich das Recht der Freiheit, „sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann.“³⁸

In jüngeren Begründungen des Rechts auf Auswanderung wird dieses häufig auf die Bewegungsfreiheit und damit auf die *personal liberty* zurückgeführt,³⁹ also als ein negatives Freiheitsrecht verstanden, an dessen Ausübung man nicht zu hindern, bei welchem man zu unterstützen ein Staat aber nicht verpflichtet sei. Analog zu diesen Begründungen könnte man die Basis für die Rechtfertigung eines Rechts der Auswanderung bei Kant im „Prinzip der angeborenen Freiheit“ sehen wollen.⁴⁰ Was wäre ein besserer Ausdruck meiner ursprünglichen Freiheit als frei zu sein, dahin zu gehen, wohin ich will – auch ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen?⁴¹

Aber auch eine solche Lesart steht vor textlichen wie systematischen Schwierigkeiten. Um diese zu erläutern, sind zunächst einige Worte zu Kants für diesen Kontext einschlägigem Freiheitsverständnis nötig: Bei Kants Prinzip der Freiheit, wie er es in der „Einleitung in die Rechtslehre“ fasst, handelt es sich nicht um eine absolute oder uneingeschränkte Freiheit, deren Einschränkung, beispielsweise durch Rechtsgesetze, erst zu begründen wäre: Kants Formulierung, „Freiheit [...], sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann“, sei das einzige „jedem Menschen, kraft seiner Menschheit, zustehende Recht“ spiegelt jene des allgemeinen Prinzips des Rechts, welches Kant nur wenige Seiten zuvor in § C der „Einleitung in die Rechtslehre“ eingeführt hat.⁴² Dieses besagt:

„Eine jede Handlung ist Recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.“⁴³

In der Formulierung des angeborenen Rechts greift Kant also schon auf das allgemeine Prinzip des Rechts zurück: Die Freiheit des angeborenen Freiheitsrechts ist, dadurch, dass sie *Recht* ist, durch das allgemeine Prinzip des Rechts je schon gerahmt.

Man müsste die Lesart daher folgendermaßen modifizieren: Das Recht der Auswanderung ließe sich nur insofern über das eine angeborne Recht begründen, wenn man zeigt, dass dieses mit der Freiheit jedes anderen „nach einem allgemeinen Gesetz“ vereinbar ist.

³⁸ Ibid. Zu Kants Konzeption des einen angeborenen Rechts s. *Mullholland*, *Kant's System of Rights*, 1990, 199 ff.; *Kersting*, *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie* 1984, 89 ff.; *Ripstein*, *Force and Freedom. Kant's Legal and Political Philosophy*, 2009, 30 ff.; *Höffe*, *Kants Kritik der praktischen Vernunft*, 2012, 236 ff.; *Horn*, *Nichtideale Normativität. Ein neuer Blick auf Kants politische Philosophie*, 2014, 113 ff.

³⁹ Vgl. *McAdam*, *Melbourne Journal of International Law* 12 (2011), 27. In der aktuellen Debatte spielt dabei eine andere Bewegungsrichtung jedoch eine größere Rolle, nämlich die der Einwanderung: s. *Cole*, *Toward a Right to Mobility*, in: *Wellman/Cole* (Hrsg.), *Debating the Ethics of Immigration: Is There a Right to Exclude?*, 2011, 293; *Carens*, *The Ethics of Immigration*, 2013; *Brezger*, *Zur Verteidigung eines Menschenrechts auf internationale Bewegungsfreiheit*, *Zeitschrift für Menschenrechte* 2014, 30; *Cassee*, *Globale Bewegungsfreiheit*, 2016; *Oberman*, *Immigration as a Human Right*, in: *Fine/Ypi* (Hrsg.), *The Ethics of Movement and Membership*, 2016, 32; kritisch dagegen beispielsweise *Miller*, *National Responsibility and Global Justice*, 2007, 201; *Ott*, *Zuwanderung und Moral*, 2016.

⁴⁰ *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, AA VI, 238.

⁴¹ Ein solches Verständnis klingt auch in jüngeren Debattenbeiträgen an. S. etwa *Cassee*, *Globale Bewegungsfreiheit*, 2016.

⁴² *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, AA VI, 237.

⁴³ *Ibid.*, 230.

Man könnte nun weiter argumentieren, dass genau das bei Auswanderung der Fall wäre, da diese die Freiheit anderer grundsätzlich a) überhaupt nicht berühren, oder b) zwar tangieren, aber nicht verletzen würde, oder c) die Freiheit anderer zwar einschränken, aber diese Einschränkung unter einem „allgemeinen Gesetz“ gedacht werden könne und damit rechtmäßig wäre. Gleichzeitig werden in den heutigen Debatten – insbesondere in der Debatte um den sogenannten Brain-Drain – die Voraussetzungen dieser Argumentationslinien infrage gestellt: Auswanderung verletze die Freiheit anderer und zwar sowohl auf Seiten jener, die zurückbleiben, wie auch jener, die dort leben, wo die auswandernde Person einwandern möchte.⁴⁴ Es handele sich gerade nicht um ein Freiheitsrecht, das ohne weiteres mit der Freiheit der anderen nach einem allgemeinen Gesetze zusammen vereinigt werden könne.

Man mag diese Argumente teilen oder nicht, in jedem Fall vermag das angeborene Recht der Freiheit nicht alleinstehend eine hinreichende Begründung des Rechts der Auswanderung zu liefern, da es bereits Rechtsbegriff und Rechtsprinzip voraussetzt. Im Folgenden möchte ich daher eine Lesart vorschlagen, die direkt auf den im Rechtsbegriff formulierten Bedingungen der Möglichkeit von Rechtsverhältnissen überhaupt beruht. Außerdem nimmt sie den Umstand ernst, dass sich § 50 in jenem Teil der *Rechtslehre* befindet, der das *Staatsrecht* zum Inhalt hat. Interessanterweise wird diese Lesart dann eine ganz andere Bahn und letztlich nicht den (Um)weg über das angeborene Recht der Freiheit nehmen. Auf diese Weise ist sie sowohl näher am Text der *Rechtslehre* als auch substanzieller in Bezug auf die Begründung des Rechts der Auswanderung.

c) Rechtsbegriff und Rechtsprinzip

Der Begriff des Rechts betrifft nach Kant erstens das „praktische Verhältnis einer Person gegen eine andere“, sofern ein Verhältnis der möglichen Einflussnahme zwischen diesen Personen besteht.⁴⁵ Zweitens bezieht sich der Rechtsbegriff auf „das Verhältniß der Willkür [...] auf die Willkür des Anderen“.⁴⁶ Drittens wird unter dem Rechtsbegriff „nicht die Materie der Willkür“ in diesem Verhältnis betrachtet, sondern „nur nach der Form im Verhältniß der beiderseitigen Willkür“ gefragt, das heißt, in welchem wechselseitigen Verhältnis sich die beiden Personen zueinander befinden und ob „die Handlung eines von beiden sich mit der Freiheit des andern nach einem allgemeinen Gesetze zusammen vereinigen lasse.“⁴⁷ Das Recht ist nach Kant

„der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“⁴⁸

Aus diesem Rechtsbegriff leitet Kant in § C das bereits erwähnte Allgemeine Prinzip des Rechts ab:

⁴⁴ S. etwa *Miller*, National Responsibility and Global Justice, 2007, 201; *Wellman*, Freedom of Association and the Right to Exclude, in: *Wellman/Cole* (Hrsg.), *Debating the Ethics of Immigration: Is There a Right to Exclude?*, 2011, 13. *Brock*, Whose Responsibility Is It to Remedy Losses Caused by the Departure of Skilled Migrants?, in: *Brock/Blake* (Hrsg.), *Debating Brain Drain*, 2015, 60.

⁴⁵ *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, AA VI, 230.

⁴⁶ *Ibid.*

⁴⁷ *Ibid.*

⁴⁸ *Ibid.*

„Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.“⁴⁹

Bei dem „Verhältnis des Bürgers zum Vaterlande“ in § 50 kann es sich daher nur um ein Rechtsverhältnis handeln, wenn es dem Rechtsbegriff und dem Rechtsprinzip genügt. Dies tut es nach Kant nicht, wenn der Staat den Untertan als sein Eigentum zurückhalten würde, weil er ihn dann wie eine Sache behandelte. Mit Sachen aber kann man nicht in Rechtsverhältnisse treten, wie Kant auch in § 11 der *Rechtslehre* erläutert, weil es zwischen einer „Person, und allen anderen äußeren Dingen, als Sachen, gar kein Verhältnis der Verbindlichkeit gibt.“⁵⁰

Rechtsverhältnisse sind nur zwischen Personen möglich, seien sie nun natürlich oder nicht-natürlich: Wenn das Verhältnis eines Staates zu seinen Untertanen überhaupt ein Rechtsverhältnis sein soll, dann muss es ein Verhältnis zwischen Personen sein – im Fall des Rechts der Auswanderung zwischen natürlichen Personen, den Untertanen, und einer juristischen Person, dem Staat.⁵¹ Würde der Staat seine Untertanen als Eigentum zurückhalten, dann würde er sie als Sachen behandeln und daher in keinem Rechtsverhältnis zu ihnen stehen können.

Wenn dieses Rechtsverhältnis allerdings keines des Eigentums ist, in welchem Verhältnis stehen nach Kant der Staat und seine Untertanen dann zueinander? In der „Allgemeinen Anmerkung B“ zum Staatsrecht führt Kant aus, dass der Souverän zu seinen Untertanen in einem Verhältnis des persönlichen Rechts steht.⁵² Dieser Umstand hat einige Implikationen: Persönliches Recht kann nach Kant „niemals ursprünglich und eigenmächtig“ erworben werden, denn dies „würde nicht dem Prinzip der Einstimmung der Freiheit meiner Willkür mit der Freiheit der von jedermann gemäß, mithin unrecht sein.“⁵³ Das heißt, dieses Rechtsverhältnis besteht nicht, wie Kant es formuliert, „vor allem rechtlichen Akt der Willkür.“⁵⁴ Vielmehr muss man in dieses Rechtsverhältnis durch einen solchen Akt eintreten. Das heißt eben auch, dass es sich bei dem Rechtsverhältnis zwischen Souverän und Volk nach Kant um eines des erworbenen Rechts und nicht des angeborenen Rechts handelt. Auch dies spricht gegen eine Interpretation des Rechts der Auswanderung bei Kant, die jenes als in einem irgendwie ursprünglichen, angeborenen Freiheitsrecht begründet sieht.

Außerdem kann die Erwerbung dieses Rechts nicht unilateral erfolgen; sie ist niemals „eigenmächtig“.⁵⁵ Das heißt für das Verhältnis des Souveräns zu seinen Untertanen, dass dieses Rechtsverhältnis nicht durch einen einseitigen Akt der Willkür zustande kommen kann. Alles andere wäre ein Verstoß gegen das bereits zitierte „All-

⁴⁹ Ibid.

⁵⁰ Ibid., 261.

⁵¹ Während der kategorische Imperativ nur Wesen betrifft, die wie Menschen sowohl aus Achtung vor dem Sittengesetz handeln und entsprechende Maximen ausbilden können, aber auch jenem widerstrebende Neigungen haben können, gilt der Rechtsbegriff und das allgemeine Prinzip des Rechts für alle Personen, die sich eine gemeinsame Außenwelt teilen, in welcher ihre Handlungen auf einander Einfluss haben können, natürliche wie juristische Personen.

⁵² Ibid., 323.

⁵³ Ibid., 271.

⁵⁴ Ibid., 262.

⁵⁵ Ibid., 271.

gemeine Prinzip des Rechts“, welches wir in der Formulierung „Prinzip der Einstimmung der Freiheit meiner Willkür mit der Freiheit von jedermann“ gespiegelt sehen.⁵⁶

Beim Verhältnis des Staates zu seinen Untertanen handelt es sich also um ein Rechtsverhältnis, welches nicht ursprünglich ist, sondern in welches Staat und Untertan eintreten müssen. Der Rechtscharakter dieses Verhältnisses ist dabei auch für die Begründung des Rechts der Auswanderung zentral: Das Recht der Auswanderung ist nach dieser Lesart Teil der Bedingung der Möglichkeit eines Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Untertan überhaupt. Den Untertan als Eigentum zurückzuhalten würde die Rechtsförmigkeit dieses Verhältnisses negieren. Für Kant scheint dabei jede Hinderung an der Auswanderung einer unzulässigen Eigentumspräsumtion gleich zu kommen und sich daher zu verbieten.⁵⁷

IV. Schlussfolgerungen

Kants Bemerkungen in § 50 der *Rechtslehre* sind so kurz wie folgenreich und verdienen eine bislang in der Literatur noch nicht erfolgte ausführliche Interpretation und Diskussion. Der vorliegende Text versteht sich als ein Beitrag hierzu, wie auch zur Verortung des Rechts der Auswanderung im Rahmen der Rechtsphilosophie Kants und in den gegenwärtigen Debatten.

Das Recht der Auswanderung stellt bei Kant, anders als bei vielen gegenwärtigen Theorien, keine Fehlstelle dar. Er markiert darüber hinaus dieses Recht als ein Recht, welches nicht gegen andere Überlegungen abgewogen werden und auch nicht legitimerweise eingeschränkt werden kann: Es ist vielmehr konstitutiv für das Rechtsverhältnis des Staates zu seinen Untertanen. Diese Konzeption des Rechts der Auswanderung widerspricht damit klar, jüngeren Debattenbeiträgen, die eine Abwägung und Einschränkung des Rechts der Auswanderung durchaus erwägen, wie dies etwa in der Brain-Drain Debatte geschieht – und selbst bei Open Borders-Ansätzen nicht immer zweifelsfrei ausschließbar ist.

Kants Begründung des Rechts der Auswanderung unterscheidet sich dabei, wie bereits angesprochen, erheblich von Ansätzen, die dieses Recht als Ausdruck unhintergebar – in einem bestimmten Verständnis „angeborener“ – Freiheitsrechte verstehen. Sie unterscheidet sich aber auch von Ansätzen, die das Recht der Auswanderung aus der theoretischen Notwendigkeit desselbigen für die freie Zustimmung zum Staat – oder eben der Ablehnung durch Auswanderung – und damit für dessen Legitimität

⁵⁶ Ibid.

⁵⁷ Einen anderen Rechtstitel, unter dem der Staat Untertanen zurückhalten könnte, diskutiert Kant nicht und lässt sich auch im Rahmen der Rechtslehre Kants nicht leicht rekonstruieren: Die zuvor schon angesprochenen möglichen benevolenten Überlegungen des Souveräns, Untertanen zu deren ‚eigenem Besten‘ an der Auswanderung zu hindern, lassen sich mit Verweis auf andere Passagen Kants, die ein paternalistisches Gebaren des Staates für problematisch erklären, von der Hand weisen. Eine generelle Gemeinwohlorientierung auch gegen die Freiheiten des Einzelnen ist ebenso nicht mit Kant vereinbar. Ich möchte an dieser Stelle allerdings nicht letztgültig ausschließen, dass sich nicht doch weitere Möglichkeiten rekonstruieren ließen. Derartige Ansätze tragen nur meines Erachtens die Beweislast, dass sie dem Rechtsbegriff und dem allgemeinen Prinzip des Rechts Genüge tun müssen, d. h. insbesondere nicht auf einer Eigentumspräsumtion beruhen dürfen, und sich als nicht-paternalistisch erweisen müssen.

gründen.⁵⁸ Für Kant ist es dagegen die Zurückweisung der Eigentumspräsumtion – welche jeder Hinderung an der Auswanderung zugrunde liege – ein *sine qua non* für das Bestehen von Rechtsverhältnissen zwischen Staaten und ihren Untertanen.

Man sollte daher bei Kant die Begründung dieses Rechts nicht vorschnell in anderen, vielleicht populäreren Theoriestücken Kantischer Philosophie suchen. Das eigentliche argumentative Potential entfaltet es gerade, wenn wir es nicht auf ein Instrumentalisierungsverbot oder das eine „angeborene“ Recht zurückzuführen versuchen.

Karoline Reinhardt
Eberhard-Karls-Universität Tübingen,
Email: karoline.reinhardt@uni-tuebingen.de

⁵⁸ Ottmann, Grenzen in einer Welt, die immer grenzenloser wird, FS Rehberg 2003, 281 (289). Zum problematischen Verhältnis von Auswanderungsoption und der Annahme der Zustimmung s. die Polemik bei Hume, Über den ursprünglichen Vertrag, in: *ders.*, Politische und ökonomische Essays, Teilband 2, 2013, 311.